

Satzung des Vereins

Wir für Itzehoe e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Wir für Itzehoe e.V.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Itzehoe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Stärkung des Gemeinschaftsgefühls aller Bürgerinnen und Bürger sowie die umfassende Förderung der Anziehungskraft der Region Itzehoe für Bewohner und Gäste, für Arbeitnehmer und Unternehmer, für Investoren, Veranstalter und Kulturschaffende. Er nimmt diese Aufgaben insbesondere durch seine Mitwirkung bei der planerischen und konzeptionellen Gestaltung von Rahmenbedingungen sowie durch Förderung, Koordinierung und Durchführung dazu geeigneter ideeller und materieller Aktivitäten wahr.

Der Verein kann seine Zwecke auch durch Beteiligung an Kapitalgesellschaften wahrnehmen. Er kann auch die Mitgliedschaft in Vereinen oder Verbänden erwerben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in

ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

Der Verein hat

- 1.) Vollmitglieder und
- 2.) Fördermitglieder.

Mitglieder des Vereins können werden:

Natürliche Personen, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, Personengesellschaften, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, Vereine sowie politische Parteien.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag. Dieser ist an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag soll eine Erklärung dazu enthalten, ob eine Voll- oder Fördermitgliedschaft begehrt wird.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem **Antragssteller** die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

Die Mitgliedsrechte von Mitgliedern, welche Personengesellschaften, Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, Parteien oder Vereine sind, werden von deren vertretungsberechtigten Organen wahrgenommen. Sie können nur einheitlich ausgeübt werden.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, der Auflösung des Mitglieds, dem Ausschluß oder dem Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu fassen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 5 - Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus

1. Mitgliedsbeiträgen
2. Erträgen des Vereinsvermögens
3. Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen
4. Projektmitteln der öffentlichen Hand
5. zweckgebundenen Mitteln.

Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung festgesetzt. Diese regelt auch die Fälligkeit und die Höhe der Beiträge.

Innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluß eines Geschäftsjahres ist über die Verwendung der eingenommenen Mittel sowie das Vermögen Rechenschaft abzulegen.

§ 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Vorstand

Der Vorstand des Vereins **setzt sich aus zwei gleichberechtigten 1. Vorsitzenden (m/w/d), dem Schatzmeister (m/w/d) und bis zu 6 Beisitzern (m/w/d) zusammen. Nach §26 BGB sind die 1. Vorsitzenden, ein 1. Vorsitzender sowie der Schatzmeister jeweils zu zweit berechtigt, den Verein gemeinschaftlich zu vertreten. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.**

Der Vorstand kann um bis zu sechs Beisitzer ergänzt werden.

§ 8 - Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Buchführung und Erstellen eines Jahresabschlusses gemäß § 5,
- d) Wahrnehmung von Rechten aus Beteiligungen,
- e) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.

§ 9 - Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Von den Vorstandsmitgliedern scheiden in jedem Jahr Mitglieder in der folgenden Reihenfolge aus:

- In Jahren mit gerader Jahreszahl scheiden der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sowie die im vorvergangenen Jahr gewählten Beisitzer aus.

- In Jahren mit ungerader Jahreszahl scheidet der Vorsitzende und alle anderen Beisitzer aus.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 - Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die **von einem der Vorsitzenden (m/w/d)** einberufen werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **die Hälfte** seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die **Mehrheit im geschäftsführenden Vorstand**. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind.

§ 11 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes **(m/w/d)**,
2. Wahl eines Schriftführers **(m/w/d)**,
3. Wahl eines oder mehrerer Rechnungsprüfer **(m/w/d)**,
4. Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
5. Beschlußfassung über eine Beitragsordnung gem. § 5,
6. Beschlußfassung über das Eingehen von Beteiligungen,

7. Entgegennahme des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstands,
8. Entscheidung über eine Aufwandsentschädigung von Vorstandsmitgliedern.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied eine Stimme. Fördermitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vollmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung **schlägt** der Vorstand **vor**. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über die Behandlung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird von **einem der Vorsitzenden (m/w/d) oder bei deren Verhinderung vom Schatzmeister (m/w/d) geleitet**. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder

anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Eine Änderung der Vereinssatzung kann jedoch nur dann wirksam beschlossen werden, wenn auf dieses Vorhaben in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen wurde.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vollmitglieder anwesend ist.

Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/von der jeweiligen Schriftführer (m/w/d) und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist bis zur nächsten Versammlung zuzustellen.

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse mit bestimmten Aufgabenbereichen einsetzen. Er kann sie nach eigenem Ermessen auch wieder auflösen.

Ausschußmitgliedern kann vom Vorstand beschränkt auf einzelne Angelegenheiten Vollmacht erteilt werden. Die Vollmacht ist zu befristen und nur wirksam, solange das bevollmächtigte Mitglied dem Ausschuß, dessen Belange es wahrnimmt, angehört.

Die Ausschüsse unterliegen einer Geschäftsordnung, welche der Vorstand des Vereins erläßt.

§ 13 - Auflösung des Vereins

Die Auseinandersetzungen nach Auflösung des Vereins sollen unter Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall einer etwaigen Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Itzehoe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in Itzehoe am 15.11.2019.

Ich beglaube hiermit die Übereinstimmung des mir im Original vorliegenden Dokuments in Papierform mit den in dieser Datei enthaltenen Bilddateien.

Itzehoe, den 17. Dezember 2020

Bernd Püschel
Notariatsverwalter